

# Einwohnergemeinde Saanen



**Abteilung BSS**  
Bildung, Soziales, Sicherheit

Tel. 033 748 92 04  
Mail [andreas.zoppas@saanen.ch](mailto:andreas.zoppas@saanen.ch)  
Web [www.saanen.ch](http://www.saanen.ch)

Gemeindeverwaltung Saanen  
Fachleitung Sicherheit  
Schönriedstrasse 8  
3792 Saanen

## Gesuch für das Abbrennen von Feuerwerk (ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester) gestützt auf Art. 13 des Ortpolizeireglementes der Gemeinde Saanen

Dieses Gesuch ist der Gemeindeverwaltung Saanen, Fachleitung Sicherheit, **spätestens 14 Tage vor dem Feuerwerk-Durchführungsdatum** zur Beurteilung und Genehmigung einzureichen.

**Gesuchstellende/r:** \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon (tagsüber erreichbar) / E-Mail: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Verantwortliche Person** vor Ort: \_\_\_\_\_

Telefon (während des Anlasses erreichbar) : \_\_\_\_\_

**Angaben zum Feuerwerk:**

Veranstaltung / Anlass: \_\_\_\_\_

Restaurant / Hotel: \_\_\_\_\_

Datum / Zeit / Dauer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Ein grosses Feuerwerk darf max. 15 min. dauern. Feuerwerke müssen im Sommer (1.6. – 30.9.) spätestens um 23.00 Uhr, in der übrigen Zeit spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Lärmempfindliche Anlässe übergeordneter Bedeutung (z.B. Menuhin-Festival) haben Vorrang.

Standort: \_\_\_\_\_

(z.B. genaue Ortsbezeichnung, Parz.-Nr.,  
Strassenname und Haus-Nr.)

Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nur **leise Feuerwerke** im Bereich von Bergrestaurants mit Bergbahnerschliessung erlaubt.

Feuerwerk/ Artikel \_\_\_\_\_

**lautes** Feuerwerk

**leises** Feuerwerk

(Barockfeuerwerk ohne Zerleger  
und ohne Knallen)

Hersteller-Firma / Lieferant: \_\_\_\_\_

Bestimmungen und Auflagen siehe Seite 2

## **Bestimmungen und Auflagen**



Leise statt laut  
– auch wir  
Tiere sind  
dafür dankbar

### **Art des Feuerwerks:**

Das Feuerwerk darf keine reinen Knallbomben enthalten, d.h. Feuerwerk wie z.Bsp. Salut, Blitzbomben, Knallbomben, Zylinderknallbomben, Batterien mit Knallen etc. sind verboten. Im Siedlungsgebiet ist Feuerwerk der Klasse 4, wie z.Bsp. Batterien mit Zerleger ohne Knallen, Kugel- oder Zylinderbomben mit Effekt, Bombenspiele etc., möglich. Im Bereich von Bergrestaurants mit Bergbahnerschliessung ist nur leises Barockfeuerwerk ohne Zerleger und ohne Knallen möglich wie z.Bsp. Feuerschriften, Vulkanbogen, Töpfe ohne Zerleger und Knallen, Leuchtbatterien & Cakes ohne Zerleger und Knallen.

### **Haftpflicht:**

Die verantwortliche Person ist für die versicherungstechnische Absicherung zuständig (Privathaftpflicht oder Veranstaltungshaftpflicht). Die sicherheitstechnischen Hinweise und Empfehlungen des Feuerwerk-Lieferanten sind strikte zu beachten. Seitens der Gemeinde Saanen werden jegliche Haftpflichtansprüche an Lebewesen, Sachen, Flora und Fauna, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk stehen, abgelehnt.

### **Gebühren:**

Pro Bewilligung werden nach erfolgtem Anlass folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.–
- b) eine Pauschale von Fr. 170.– für das Standard-Inserat \*)
- c) eine Pauschalgebühr von Fr. 300.– zu Gunsten der lokalen Tierschutzorganisation \*)

\*) Bei leisem Feuerwerk, d.h. leises Barockfeuerwerk ohne Zerleger und ohne Knallen, wie z.Bsp. Feuerschriften, Vulkanbogen, Töpfe ohne Zerleger und Knallen, Leuchtbatterien & Cakes ohne Zerleger und Knallen, wird auf die Publikation des Feuerwerkes verzichtet und es entfallen die Pauschalgebühren für das Standard-Inserat und die Tierschutzorganisation.

### **Auflagen:**

- Die Einholung der Zustimmung des entsprechenden Grundeigentümers ist Sache des Gesuchstellenden und wird bei der Erteilung der Bewilligung für das Abbrennen eines Feuerwerkes vorausgesetzt.
- Die einschlägigen Bestimmungen der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 sind zu beachten ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941\\_411.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_411.html)).
- Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- Die Lieferanten-Deklaration des Programms und der Produkte haben schriftlich vorzuliegen.
- Die Orientierung der Bevölkerung über das Feuerwerk erfolgt durch Gemeindeverwaltung Saanen mittels Publikation eines Standard-Inserates im Anzeiger von Saanen; die Kosten für die Publikation (Pauschale) gehen zu Lasten des Gesuchstellenden.
- Die Orientierung der Anwohner und insbesondere auch der Viehhalter in unmittelbarer Umgebung des Feuerwerks hat persönlich durch den Gesuchsteller zu erfolgen.
- Das Gebiet ist unmittelbar nach dem Abfeuern von abgebrannten Feuerwerkskörpern vollständig zu säubern. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Überwachung von abgebrannten, noch heissen Gegenständen zu legen.
- Im Übrigen wird auf das Ortspolizeireglement der Gemeinde Saanen verwiesen.
- Der angegebene Zeitpunkt des Feuerwerks sowie dessen Dauer sind zwingend einzuhalten.

**Unterschrift des Gesuchstellenden:**

Mit seiner rechtskräftigen Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller, dass er von den Bemerkungen und Hinweisen in diesem Schreiben Kenntnis genommen hat und er dafür besorgt sein wird, dass die Auflagen eingehalten werden. Nichtbeachtung der Auflagen und der gesetzlichen Vorschriften werden geahndet.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

**Entscheid der Bewilligungsbehörde:**

**Die Bewilligung für das Feuerwerk wird erteilt**

**Das Gesuch wird abgewiesen**

Begründung der Abweisung:

**Gebühr:**

(Rechnungsstellung erfolgt nach erfolgtem Anlass)

Bearbeitungsgebühr: Fr. ....

Pauschale für Inserat: Fr. ....

Abgabe Tierschutz-  
organisation: Fr. ....

Gebühr total: Fr. ....

Ort:

Datum:

Stempel und Unterschrift:

**Verteiler:**

Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Gemeindeverwaltung Saanen, Fachbereich Sicherheit (zur Publikation im Anzeiger von Saanen)

Kantonspolizei Bern, Gsteigstrasse 14, 3780 Gstaad

Feuerwehrkommandant Saanen

Wildhüter, Aufsichtskreis 30